



Managementplan für das FFH-Gebiet 6020-301 „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ (Stadt Aschaffenburg)



Erstellt von der Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet Naturschutz -
Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Bearbeitung: Matthias Berg
Kartografie: Claudia Beyer, Marcus Wessels



Bearbeitung der Fachgrundlagen:
Büro Fraxinus GbR
Forstgraben 20, 63776 Mömbris
Bearbeitung: Dr. Ute Windisch, Alexander Vorbeck

Würzburg, Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze (Präambel)	5
1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte	6
2. Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)	8
2.2 Lebensraumtypen und Arten	8
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie	8
2.2.2 Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie	10
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	10
3. Konkretisierung der Erhaltungsziele	12
4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	13
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	14
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	14
4.2.2 Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang I- Lebensraumtypen	18
4.2.3 Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang II-Arten	19
4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	19
4.2.4.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	19
4.2.4.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	19
4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	20
4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)	21
Kartenanhang	22
Karte 1: Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes	22
Karte 2: Bestand und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen	22
Karte 3: Ziele und Maßnahmen	22

Grundsätze (Präambel)

Das FFH-Gebiet „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ (6020-301) enthält natur-
schutzfachlich besonders wertvolle Grünland- und Heideflächen mit charakteristischen
Pflanzen- und Tierarten. Diese Lebensräume sind durch eine über die Jahrhunderte andau-
ernde Landnutzung in ihrer heutigen Ausprägung entstanden.

Die Auswahl und Meldung des FFH-Gebietes für das europaweite Netz „Natura 2000“ im
Jahr 2001 war aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit und nach geltendem europäi-
schen Recht zwingend erforderlich und erfolgte entsprechend der Vorgaben der FFH-
Richtlinie nach naturschutzfachlichen Kriterien. Die Anliegen der betroffenen Eigentümer und
Nutzungsberechtigten, der Kommunen und sonstigen Interessensvertreter wurden im Rah-
men eines Dialogverfahrens, soweit möglich, bei der Meldung berücksichtigt.

Der vorliegende Managementplan dient der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der FFH-
Richtlinie. Dabei werden gemäß Artikel 2 der FFH-Richtlinie wirtschaftliche, soziale, kulturelle
sowie regionale bzw. lokale Anliegen, wo es fachlich möglich ist, berücksichtigt. Der Ma-
nagementplan soll die unterschiedlichen Belange und Möglichkeiten aufzuzeigen, um ge-
meinsam pragmatische Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Um dieses Ziel zu errei-
chen, wurden Grundstückseigentümer, Flächennutzer, die Stadt Aschaffenburg, Träger öf-
fentlicher Belange, Verbände sowie alle Interessierten frühzeitig an der Erstellung des Ma-
nagementplanes beteiligt. Hierbei wurde den Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihr Wissen
und ihre Erfahrung sowie Einwände, Anregungen und Vorschläge einzubringen, um die für
eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Bereitschaft zur Mitwirkung zu
erreichen.

Grundprinzip der Umsetzung von Natura 2000 in Bayern ist, dass von den fachlich geeigne-
ten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, welche die Betroffenen
am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundstückseigentümern bzw.
Nutzungsberechtigten hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden
kann. Hoheitliche Schutzmaßnahmen sollen nur dann getroffen werden, wenn auf andere
Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Grundsätzlich muss aber sicherge-
stellt werden, dass durch das jeweilige Umsetzungsinstrument dem Verschlechterungsverbot
nach Art. 13c des Bayerischen Naturschutzgesetzes entsprochen wird.

Der Managementplan ist für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich. Für die Eigen-
tümer und Nutzungsberechtigten begründet er jedoch keine Verpflichtungen, die nicht schon
durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben wären (Art. 13c BayNatSchG).
Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand besonders
wertvoller Lebensräume und Arten, über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch
über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte sowie über Möglichkeiten der Erholungs- und
Freizeitnutzung.

Der Managementplan ist somit ein wichtiges Instrument künftiger Zusammenarbeit mit dem
Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten.

1. Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Absprachen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) und dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (StMLF) liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ wegen des überwiegenden Offenlandanteils bei den Naturschutzbehörden. Die Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde beauftragte deshalb das Büro Fraxinus GbR mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans. Ein Fachbeitrag Wald war nicht erforderlich, weil im FFH-Gebiet zwar Gehölzbestände vorkommen, jedoch keine für die FFH-Managementplanung relevanten FFH-Wald-Lebensraumtypen.

Bei der Erstellung eines FFH-Managementplanes sollen alle Betroffenen, insbesondere die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, die Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine beteiligt werden. Jedem Interessierten wurde daher eine Beteiligung bei der Erstellung des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Das FFH-Gebiet „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ beinhaltet bzw. tangiert ca. 2.750 Flurstücke. Es war daher nicht möglich, jeden Grundstückseigentümer persönlich zu „Runden Tischen“ bzw. Gesprächsterminen einzuladen, zumal viele Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von den Maßnahmen für die FFH-Schutzgüter nicht betroffen sind, so beispielsweise in den meisten Fällen die Nutzer von Ackerflächen. Vorrangig wurden daher diejenigen Betroffenen persönlich kontaktiert, deren Flächen oder Belange für die Umsetzung der FFH-Maßnahmen relevant sind. Alle weiteren Interessierten wurden durch öffentliche Bekanntmachung zu entsprechenden Terminen eingeladen.

Es fanden folgende Veranstaltungen, Gespräche und Ortstermine statt:

- Bei Auftragsvergabe an das Büro Fraxinus GbR im Herbst 2003 wurde die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die Erstellung des Managementplanes in der örtlichen Presse informiert. Es folgte ein weiterer Presseartikel im Mai 2004, der über den Beginn der Kartierungsarbeiten informierte. Die Ansprechpartner des Büros Fraxinus GbR und des Umwelt- und Ordnungsamtes der Stadt Aschaffenburg wurden bekannt gegeben. Zudem fanden während der Kartierung Einzelgespräche mit Flächeneigentümern und Nutzern statt.
- Informationstermin folgender zuständiger Behörden am 27. Juli 2004: Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde, Umwelt- und Ordnungsamt als Untere Naturschutzbehörde, Stadtplanungsamt Aschaffenburg, Stadtkämmerei der Stadt Aschaffenburg (Sachgebiet Liegenschaften), städtisches Forstamt Aschaffenburg, Amt für Landwirtschaft Aschaffenburg, Büro Fraxinus GbR. Die Ziele des Managementplans wurden erläutert, die Ergebnisse der Nutzungskartierung sowie der Erfassung der Lebensraumtypen wurden vorgestellt. In gemeinsamer Diskussion wurden relevante Themen bearbeitet. Dies waren die anstehenden Bauvorhaben am Rande des FFH-Gebietes, der Betrieb der Freizeitgärten im Gebiet, die Besucherlenkung im Bereich der Heideflächen und insbesondere Fragen der Landbewirtschaftung und Düngung.
- Vorstellung des Entwurfes des Managementplanes am 08. Dezember 2004 im Rathaus der Stadt Aschaffenburg: Hierzu wurden neben betroffenen Behörden und Verbänden über die Presse auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Anwesend waren neben Bürgermeister Elsässer Vertreter/-innen des Finanz-, Umwelt- und Ordnungsreferats, des Umwelt- und Ordnungsamtes, des Stadtentwicklungsreferats bzw.

Stadtplanungsamts (jeweils Stadt Aschaffenburg), der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken, des Amtes für Landwirtschaft, des zuständigen Forstamts, des beauftragten Büros Fraxinus GbR, Jagdpächter sowie betroffene Bürger.

- Runder Tisch „Landwirtschaft“ am 02. Februar 2005 im Rathaus der Stadt Aschaffenburg mit Vertreter/-innen des Umwelt- und Ordnungsamts, des Amtes für Landwirtschaft Aschaffenburg, des Büros Fraxinus GbR, der Naturschutzwacht, Jagdpächtern sowie mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.
- Besprechung am 05. September 2006 von Höherer und Unterer Naturschutzbehörde mit den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (Dienststelle Aschaffenburg) sowie Würzburg (jeweils Bereich Landwirtschaft) bezüglich der Kartierungsergebnisse, der geplanten Maßnahmen und der weiteren Vorgehensweise. Zu diesem Termin war auch die Kreisgeschäftsstelle Aschaffenburg des Bayerischen Bauernverbandes eingeladen. Aus terminlichen Gründen konnte der Kreisgeschäftsführer nicht teilnehmen. Er wurde über das Besprechungsergebnis informiert.
- Besprechung am 22. September 2006 von Höherer und Unterer Naturschutzbehörde mit dem Bayerischen Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Aschaffenburg bezüglich der Kartierungsergebnisse, der geplanten Maßnahmen und der weiteren Vorgehensweise.
- Einzeltermine mit betroffenen Haupterwerbslandwirten und dem Schäfer im September 2006.
- Besprechung mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Bereich Forsten, Natura 2000-Team) im Oktober 2006 zur Abstimmung der forstlichen Belange.
- Runder Tisch mit Nebenerwerbslandwirten, Vertragsnehmern VNP, Pferde- und sonstigen Tierhaltern, Jägern und Feldgeschworenen am 09.11.2006 mit Vorstellung und Diskussion der Kartierungsergebnisse sowie der Ziele und Maßnahmenplanung.
- Runder Tisch mit Vereinen und Verbänden sowie Grundstückseigentümern am 14.11.2006 mit Vorstellung und Diskussion der Kartierungsergebnisse sowie der Ziele und Maßnahmenplanung.
- Besprechung mit Vertretern folgender Ämter am 08.12.2006: Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF) Karlstadt und ALF Würzburg (Bereich Landwirtschaft) , Finanz-, Umwelt- und Ordnungsreferat, Umwelt- und Ordnungsamt, Stadtplanungsamt, Stadtkämmerei (Sachgebiet Liegenschaften), städtisches Forstamt, Garten- und Friedhofsamt, Tiefbauamt mit Vorstellung der Ergebnisse des Managementplanes und der durchgeführten Öffentlichkeitsstermine und Abstimmungsgespräche; Klärung noch offener Fragen.
- Vorstellung der Ergebnisse der Managementplanung in einer öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Verwaltungssenats des Stadtrats der Stadt Aschaffenburg am 07.03.2007.

2. Gebietsbeschreibung (Zusammenfassung)

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ (6020-301) liegt im Süden der Stadt Aschaffenburg. Naturräumlich befindet es sich im Übergangsbereich des Vorlandes des Sandsteinspessarts zur Untermainebene auf einer Meereshöhe zwischen 120 und 260 m üNN. Die flächenmäßige Ausdehnung des FFH-Gebietes beträgt ca. 177 ha. Der größte Teil des Gebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Spessart“.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich zwischen den Stadtteilen Obernau und Schweinheim sowie zwischen dem Erbig und dem Bischberg (Karte 1). Die Landbewirtschaftung hat das FFH-Gebiet über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und zur Erhaltung naturschutzfachlich wertvoller Flächen wesentlich beigetragen. Durch die historische Realteilung entstand eine kleinräumige Landschaftsstruktur. Insbesondere an den Hangbereichen von Sperbig, Judenberg und Sternberg wechseln sich magere Wiesen, Halbtrockenrasen, kleinere Heideflächen, weitläufige Hecken, Feldgehölze und Streuobstbestände ab. Auf den flacheren Bereichen treten Wiesen- und Ackernutzung mit Streuobst stärker in den Vordergrund. Die Bereiche im FFH-Gebiet und im Umfeld des FFH-Gebietes werden im Landschaftspflegekonzept Bayern als Schwerpunkttraum für Streuobst mit landesweiter Bedeutung genannt. Es sind auch zahlreiche Garten- und Freizeitgrundstücke – diese allerdings mit überwiegend geringer Bedeutung für den Naturschutz – eingestreut.

Die Grünlandbestände entsprechen zum Teil den FFH-Anhang I-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen (6510)“ sowie kleinflächig den „Trockenen europäischen Heiden (4030)“.

Im FFH-Gebiet und seinem Umfeld, insbesondere in den Streuobstgebieten, sind landesweit bedeutende Steinkauz-Vorkommen vorhanden.

Intensivgrünland, Äcker, Gärten, Gehölzbestände und Trockenmauern sind nicht den FFH-Anhang I-Lebensraumtypen zuzurechnen. Auch diese können jedoch naturschutzfachlich wertvoll sein. Maßnahmen zu ihrer Erhaltung sind allerdings, ebenso wie die Maßnahmen zur Förderung des Steinkauzes, nicht Gegenstand dieses Managementplans.

Die Flächen im FFH-Gebiet sind zum größten Teil in Privatbesitz. 8,3 % der Flächen gehören der Stadt Aschaffenburg.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Anzahl der Flächen	Fläche (ha)	%-Anteil am Gesamtgebiet (100 % = 177,13 ha)
4030	Trockene europäische Heiden	4	0,48 ha	0,27 %

6510	Magere Flachland-Mähwiesen	66	30,76 ha	17,37 %
	Summe FFH-Lebensraumtypen	70	31,24 ha	17,64 %

Tab 1: Bestand der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht)	Summe
4030	-	0,39 ha (1,25 %)	0,09 ha (0,28 %)	0,48 ha (1,53 %)
6510	10,75 ha (34,41 %)	20,01 ha (64,06 %)	-	30,76 ha (98,47 %)
Summe	10,75 ha (34,41 %)	20,40 ha (65,31 %)	0,09 ha (0,28 %)	31,24 ha (100 %)

Tab 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen

Im FFH-Gebiet wurden die in Tab. 1 und 2 aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie nachgewiesen: Der Lebensraumtyp „Trockene europäische Heiden“ (LRT 4030) ist nicht auf dem Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet verzeichnet. Er wird hier lediglich nachrichtlich aufgeführt.

Die einzelnen Heideflächen (LRT 4030) sind mit einer mittleren Flächengröße von ca. 1.200 m² sehr klein, ihr Erhaltungszustand ist gut (B) oder mittel bis schlecht (C). Beeinträchtigungen stellen die teilweise Vergrasung, Gehölzanflug, gewisse Aktivitäten der Naherholung (Fußwege, Feuerplatz, Eutrophierung) sowie die Verinselung der Flächen dar. Günstig zu beurteilen ist, dass in der Umgebung des FFH-Gebietes weitere, zum Teil größere Heideflächen vorkommen. Dieser Aspekt sollte bei der Pflege und Entwicklung der Flächen unter dem Gesichtspunkt der Vernetzung beachtet werden, da kleinflächige Vorkommen einem erhöhten Risiko der schleichenden Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes unterliegen.



Abb. 1: Extensiv genutzte Heidefläche

Die Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) kommen im FFH-Gebiet in größeren zusammenhängenden Flächen vor, auf denen insgesamt 193 Pflanzenarten nachgewiesen wurden. Im FFH-Gebiet kommt der Lebensraumtyp 6510 als Glatthaferwiese in ihrer typischen Ausprägung, als Salbei-Glatthaferwiese und als Glatthaferwiese mit Übergängen zu Sandmagerrasen bzw. Halbtrockenrasen vor. Die LRT-Flächen weisen durchweg einen guten (B) bis hervorragenden (A) Erhaltungszustand auf. Zudem ist ihre Einbindung in umgebende Biotopkomplexe gut. Zu den Gefährdungen der Flachland-Mähwiesen zählen vorwiegend die Intensivierung der Bewirtschaftung (inkl. Ausweitung der Pferdebeweidung) und die Nutzungsaufgabe mit der Folge der Verfilzung und Verbuschung. Aber auch Aktivitäten der

Erholungsnutzung (z.B. Fußwege, Rastplätze) sowie die Ausbreitung des Rainfarns können punktuell Beeinträchtigungen darstellen.



Abb. 2: Blütenreiche Flachland-Mähwiese mit Salbei und Margarite

2.2.2 Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

Es wurden im FFH-Gebiet keine Pflanzen- oder Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche [Maculinea] nautithous*) ist irrtümlich auf dem Standarddatenbogen (SDB) für das FFH-Gebiet angegeben. Diese Angabe stammt aus einer ursprünglich geplanten, größeren Abgrenzung des FFH-Gebietes. Die Schmetterlingsart kommt im Umfeld des FFH-Gebietes vor. Sie ist für das unweit entfernte FFH-Gebiet „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“ (6021-371) gemeldet.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – z. B. Streuobstwiesen auf Intensivgrünland (ohne Vegetation der Mageren Flachland-Mähwiesen), Hecken und Gebüsche, Trockenmauern – sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise der Steinkauz, der am bayerischen Untermain seine letzte überlebensfähige Population in Bayern und im FFH-Gebiet ein optimales Brut- und Jagdrevier hat, sind nicht spezielle Zielarten der FFH-Richtlinie. Diese Biotope und Arten können bei der Umsetzung berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte Aussagen hierzu sind allerdings nicht Inhalt des FFH-Managementplanes. Konkrete Vorschläge für „flankierende Maßnahmen“, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.



Abb. 3: Der Steinkauz hat im FFH-Gebiet ein optimales Brut- und Jagdrevier

3. Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitate der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, auch beispielsweise als Streuobstwiesen; Erhaltung bzw. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen; Erhalt bzw. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Hecken.

Da der Lebensraumtyp „Trockene europäische Heiden“ (LRT 4030) nicht auf dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ aufgeführt ist, wurden für diesen erst bei der FFH-Kartierung festgestellten Lebensraumtyp keine gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele formuliert. Ebenso wurden für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der im FFH-Gebiet nicht vorkommt, keine Ziele zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Habitaten dargestellt.

4. Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der für das Gebiet gemeldeten FFH-Anhang I-Lebensraumtypen und -Anhang II-Arten erforderlich sind. Gleichzeitig soll der Managementplan Möglichkeiten aufzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzrelevanten Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandlichen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten wie dem BayernNetz Natur-Projekt „Streuobstwiesen Aschaffenburg“ (Stichwort: „Schlaraffenburger Streuobstprojekt“) oder dem Artenhilfsprogramm für den Steinkauz umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das FFH-Gebiet wird in weiten Bereichen landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft hat das Gebiet über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): ca. 15 Streuobstverträge (laufend seit 1996, ca. 3,1 ha) konnten aufgrund geänderter Förderrichtlinien nicht mehr verlängert werden;
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP);
- Schlaraffenburger Streuobstprojekt: Einbeziehung von Grundstücken; ca. 15 Projektmitglieder (Vertragsnehmer), ca. 3,5 ha;
- Landschaftspflegemaßnahmen nach der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie: Entbuschungsmaßnahmen im Jahr 2005, Nachpflege im Bereich Thaltrötzer im Jahr 2006 ca. 1,3 ha; weitere Maßnahmen sind für die nächsten Jahre geplant;
- sonstige Pflege: Entbuschungen im Bereich „Erbigsrain“, im Bereich der „Drei Kreuze“ und westlich des Sternbergs, ca. 1,8 ha;
- Besucherlenkung: Anlage von zwei Kulturrundwegen des Archäologischen Spessartprojektes (2005 und 2007).

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH-Anhang I-Lebensräume sind für den langfristigen Erhalt des FFH-Gebiets im Natura 2000-Netzwerk von entscheidender Bedeutung:

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Fortführung bzw. Förderung einer extensiven Mähnutzung:

Von oberster Priorität ist die Fortführung und angemessene Förderung einer extensiven Mähnutzung auf traditionell als Wiesen genutzten Flachland-Mähwiesen. Dieses betrifft Wiesen mit und ohne Obstbaumbestand gleichermaßen. In Abstimmung zwischen Unterer Naturschutzbehörde und den Nutzern bzw. Eigentümern sollte auf diesen Flächen der Mähnutzung Vorrang vor anderen Nutzungsformen wie beispielsweise der Beweidung gegeben werden. Grundsätzlich ist dabei eine zweischürige Mahd ab Mitte Juni ohne Düngung oder mit angepasster Düngung am geeignetsten. Vorrangig ist zu prüfen, ob eine angepasste Festmistdüngung möglich ist. Auf Gülle-, Jauche-, Biogassubstrat- und Mineraldüngeranbringung sollte – ggf. gegen finanziellen Ausgleich – verzichtet werden. Da auch extensive Mähwiesen für die Heugewinnung als Winterfutter für Schafe und Pferde genutzt werden, kommt auch einer mit den Naturschutzzielen abgestimmten Fortsetzung der Schaf- und Pferdehaltung eine wichtige Bedeutung zu.

Fortführung einer extensiven Schafbeweidung:

Zur Erhaltung der Heideflächen (LRT 4030) wird eine Schafbeweidung empfohlen. Auch zur Sicherung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) kann – bei Beachtung gewisser Voraussetzungen – Beweidung mit Schafen geeignet sein, wenn auch weniger geeignet als Mähnutzung. Bezüglich der Schafbeweidung ist ein Verzicht auf Düngung, nicht zu häufiger und nicht zu seltener Bestoß, eine periodische Nachmahd zur Reduzierung von typischen Weidekräutern sowie eine Pferchung außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen erforderlich, damit der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen erhalten bleibt. Fragen zur Intensität des Bestoßes, zur Pferchung und Weideführung müssen vor Ort einzelflächenbezogen zwischen Unterer Naturschutzbehörde und dem Schäfer abgestimmt werden.



Abb. 4: Die Hüteschäferei hat eine große Bedeutung für die Offenhaltung der Hangterrassen

Naturverträgliche Gestaltung der Pferdebeweidung:

Insbesondere im Nordwesten des FFH-Gebietes befinden sich mehrere Pferdeweiden mit unterschiedlichen Nutzungsintensitäten. Pferdehaltung ist – nach allgemeiner Erfahrung – bei gleicher Besatzdichte für Grasnarbe und Baumbestand aus Naturschutzsicht problematischer als Rinder- und Schafbeweidung (scharfe Hufe, hohes Gewicht, stärkeres Rindenschälen an Obstbäumen, größerer Bewegungsdrang, tieferer Verbiss). Deshalb sind auf Pferdeweiden oft naturschutzfachlich weniger wertvolle Pflanzengesellschaften vorhanden. Ein hohes Entwicklungspotenzial können sie allerdings haben, wenn sie noch Magerkeitszeiger enthalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten deshalb bei Pferdebeweidung folgende Pflegeempfehlungen beachtet werden:

- maximal drei Weidegänge pro Jahr verteilt auf insgesamt max. 12 Wochen,
- Anpassung der Besatzdichte an den Aufwuchs,
- ausreichend große Weideflächen,
- keine Zusatzfütterung während des Weideganges,
- Nachmahd des Vegetationsaufwuchses,
- Sicherung von Obstbäumen.

In Absprache mit den Pferdehaltern sollten Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und naturschutzgerechte Nutzungsformen entwickelt werden. So sollte auch geprüft werden, ob bestehende Pferdebeweidung von naturschutzfachlich bedeutsamen auf weniger wertvolle Flächen verlagert werden kann.



Abb. 5: Zur Durchführung einer naturschutzgerechten Pferde-Beweidung ist die Einhaltung einiger Vorgaben erforderlich

Pflege der Heideflächen:

Hierzu sollten Beweidung mit Schafen und – zur Optimierung und Vernetzung der isolierten Flächen – ein kleinflächiger Abtrag zu dichten Vegetationsfilzes angestrebt werden. Eine differenziertere Darstellung erfolgt in Kap. 4.2.2 bei der Beschreibung der Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp „Trockene europäische Heiden“ (LRT 4030).

Entbuschung von Grünlandflächen:

Einige Grünlandflächen verbuschen vom Rand her oder werden von benachbarten Hecken stark beschattet. Dadurch werden dazwischen liegende Wiesenstreifen reduziert und beeinträchtigt. Dies ist besonders auf den Hangterrassen am Sternberg und Judenbergr der Fall. Zur Vermeidung dieser nachteiligen Entwicklung werden Entbuschungsmaßnahmen empfohlen, auf die eine regelmäßige Nachmahd oder Beweidung folgen sollte. Auf die Schonung von Obstbäumen ist zu achten.



Abb. 6: Die Verbuschung von Grünlandflächen wirkt sich aus naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht negativ aus

Extensivierung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen:

In Abstimmung zwischen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten sowie der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung wäre auch eine Extensivierung von weiterem Grünland wünschenswert, das Erfolg versprechend zu Mageren Flachland-Mähwiesen entwickelt werden könnte. Dieses würde die Biotopvernetzung im FFH-Gebiet stärken und bei Verlusten bzw. Verschlechterung von Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) zu einer Erhaltung des günstigen Gesamtzustandes beitragen.

Hierzu ist folgende Maßnahmenkombination besonders geeignet:

- Einstellung der Düngung,
- in den ersten Jahren zwei- bis dreifache jährliche Mahd (je nach Aufwuchs), nach Aushagerung ein- bis zweischürige Mahd,
- erste Mahd während der Aushagerungsphase bereits im Mai (je nach Witterung früher oder später im Monat).

Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen auf hierfür geeigneten Standorten:

Im Hinblick auf die Erhaltung von artenreichen Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ist zu beachten, dass der Streuobstbau vorrangig außerhalb gut ausgeprägter Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen oder Heiden gefördert werden sollte. Der Entwicklungsschwerpunkt des Streuobstbaus sollte künftig auf den wüchsigeren Standorten in den unteren Hangbereichen und Tallagen liegen, wo die Gehölzbestände zudem keine artenreichen Magerwiesen und –rasen beschatten. Die trockeneren Hangterrassen mit dünner Oberbodenaufgabe sind für den Obstbau ohnehin nur eingeschränkt geeignet.

Die Zurücknahme angebrochener Äste von Obstbäumen, die für die Bewirtschafter ein Hindernis darstellen können, stellt in der Regel aus naturschutzfachlicher Sicht kein Problem dar. Es werden einvernehmliche Lösungen bezüglich der Erhaltung der Obstbäume und der Sicherung einer hinreichenden Nutzbarkeit der Flächen angestrebt.

Die Sicherung des Streuobstanbaus in der Region ist ein wichtiges naturschutzfachliches Ziel, weil hierdurch seltene Arten wie beispielsweise der Steinkauz gefördert werden. Diese Thematik ist jedoch nicht Gegenstand dieses Managementplans, weil sie nicht die spezifischen Ziele nach der FFH-Richtlinie betrifft.



Abb. 7: Ausgedehnte Streuobstbestände sind typische Gliederungselemente des FFH-Gebiets und wertvoller Lebensraum beispielsweise des Steinkauzes

Vermeidung spezieller Beeinträchtigungen:

Eine Salbei-Glatthaferwiese im Oberen Flachsgraben wird durch einen Fahrweg zerschnitten. Er dient als Verbindungsweg zwischen Unterem Flachsgraben und Weg zum Judenbergr. Dieser Weg sollte gesperrt und eine Benutzung nur Landwirten erlaubt werden (siehe Karte 3 „Ziele und Maßnahmen“).

Ein häufig von der Landwirtschaft genanntes Problem stellt die Erschwernis der Wegebefahrbarkeit durch Gehölzausbreitung dar. Hierdurch kann auch die Nutzung der Flachland-Mähwiesen erschwert werden. Zur Sicherung der Befahrbarkeit soll eine zwischen Naturschutzverwaltung und Flächennutzern abgestimmte Gehölzrücknahme sichergestellt werden.

Auf einer Salbei-Glatthaferwiese am Südhang des Judenberges (siehe Karte 3) wurde eine Wildfütterung angelegt. Diese Wiese ist durch Nährstoffanreicherung und Bodenveränderung teilweise gestört. Es ist eine Einstellung der Wildfütterung in diesem Bereich erforderlich.

Naturverträgliche Freizeitnutzung und Besucherinformation:

Freizeitnutzung bzw. touristische Nutzung und Naturschutz schließen sich nicht gegenseitig aus. Damit beide berechtigten Interessen in Einklang gebracht werden können, müssen jedoch auch die für den Erhalt des Gebiets erforderlichen naturschutzfachlichen Aspekte berücksichtigt werden.

Aufgrund der Stadtnähe dient das FFH-Gebiet und seine Umgebung als beliebtes Naherholungsgebiet mit einem entsprechenden Besucherverkehr, der partiell zu Belastungen im FFH-Gebiet führen kann. Vorrangig ist daher eine gute Information der Besucher.

Ein geplanter Höhenpfad sieht bereits Informationen zum FFH-Gebiet vor. Es wird empfohlen, an den Hauptausgangspunkten für Wanderungen in das Gebiet weitere Informationstafeln aufzustellen, die auf den besonderen Wert des FFH-Gebietes hinweisen. Folgende Standorte für die Infotafeln werden empfohlen:

- Parkplatz an der Bahnunterführung nördlich Obernau,
- Parkplatz am Spielplatz an der Erbighalle (Ende Steinweg),
- Ortsrand Obernau (Zum Kreuz),
- westlicher Waldrand am Erbig.

Auch an den „Drei Kreuzen“ auf dem Sternberg wäre eine Infotafel sinnvoll, allerdings sind dort schon mehrere Infotafeln zu verschiedenen Themen vorhanden.

Auch der aktuellen Nutzung von Garten- und Freizeitanlagen im Gebiet ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von FFH-Lebensraumtypen zu vermeiden.

4.2.2 Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang I-Lebensraumtypen

Trockene europäische Heiden (LRT 4030):

Die trockenen Heiden umfassen nur einen relativ geringen Flächenanteil von 0,48 ha. Sie sind stark isoliert. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Grundpflege: Schafbeweidung</u> mit periodischer Beseitigung aufkommender Gehölze wie Birken und Kiefern;
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erhaltung der Nährstoffarmut</u>: keine Düngung; keine Pferchung; Vermeidung sonstigen Nährstoffeintrags;
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Pflege auf stark vergrasten Flächen bzw. zur randlichen Erweiterung sehr kleinflächiger Bestände</u>: abschnittsweiser Abtrag zu dichten Vegetationsfilzes (Plaggen) auf jeweils ca. 20 – 30 m² Fläche bei einer Tiefe von 10 bis maximal 15 cm; das abgetragene Vegetations- und Bodenmaterial ist von der Fläche zu entfernen ist. Bei der Standortwahl und Durchführung dieser Maßnahme ist u.a. Folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontakt zu bestehenden Heideflächen mit noch hohem Artenpotenzial, aber nicht innerhalb von bereits stark verbuschten Beständen, ○ auf Flächen mit relativ hoher Lichteinstrahlung und zeitweise intensiver Austrocknung, ○ nur sinnvoll in kleinflächiger Rotation, d.h. angestrebt wird ein eng vernetzter Komplex aus Teilflächen mit abgetragener und nicht abgetragener Vegetationsdecke. ○ In Einzelfällen kann auf stark vergrasten Flächen zusätzlich durch selektives Rupfen der Drahtschmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>) der Erhaltungszustand verbessert werden.

Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510):

Etwa 31 ha des im FFH-Gebiet vorkommenden Grünlands werden derzeit als Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ eingestuft. Solche früher weit verbreiteten, blütenreichen Wiesen sind mittlerweile in weiten Teilen Bayerns selten geworden. Vorrangiges Ziel ist deshalb die Erhaltung bzw. Wiederherstellung dieser arten- und blütenreichen, nicht zu starkwüchsigen Wiesen oder Mähweiden. Dazu werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

in der Regel <u>zweischürige Mahd</u> mit Mahdterminen ab 15.6. ohne oder mit nur <u>mäßiger Düngung</u> – vorrangig mit Festmist, nicht jedoch mit Gülle, Jauche, Biogassubstrat oder Mineraldünger (ggf. gegen Ausgleichszahlungen)
Erhöhung des Strukturreichtums durch <u>differenzierte Schnittzeitpunkte</u>
<u>Nachbeweidung</u> ist in der Regel unproblematisch
Sofern als derzeitige <u>Hauptnutzungsform</u> eine <u>Beweidung</u> vorliegt, sollte flächenspezifisch eine geeignete Weidenutzung abgesprochen werden, damit der charakteristische Zustand des Lebensraumtyps erhalten bleibt. Auf Dauer ist eine zumindest gelegentliche Nachmahd erforderlich.

4.2.3 Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH-Anhang II-Arten

Da der im Standarddatenbogen irrtümlicherweise aufgeführte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nur außerhalb des FFH-Gebietes „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ vorkommt und keine anderen Anhang II-Arten nachgewiesen wurden, sind im FFH-Gebiet keine speziellen Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie erforderlich.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

4.2.4.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Einige Maßnahmen sollten als „Sofortmaßnahmen“ kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Entbuschungsmaßnahmen v.a. auf den Hangterrassen am Sternberg und Judenberg	Wiederherstellung unverbuschter Grünland-(LRT 6510) und Heideflächen (LRT 4030)
Heidepfleßmaßnahmen auf den 4 Flächen nördlich und westlich des Sternbergs	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Heideflächen (LRT 4030)
Extensivierung der Pferdebeweidung auf 3 Flächen am Bischbergweg	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes Magerer Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
Sperrung von Wegen, die über LRT-Flächen führen	Erhaltung eines günstigen Zustandes der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
Beseitigung der Wildfütterung aus der LRT-Fläche	Erhaltung eines günstigen Zustandes einer Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510)
Aufstellen von Info-Tafeln (geeignete Standorte siehe Kap. 4.2.1 „Naturverträgliche Freizeitnutzung und Besucherinformation“)	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Heide- und Wiesenflächen (LRT 6510 und 4030) durch Erholungssuchende

Vorrangig sollte auch der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen.

4.2.4.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Da das FFH-Gebiet mit einer Fläche von ca. 177 ha nicht sehr groß ist und sich die FFH-Lebensraumtypen mehr oder weniger gleichmäßig über das FFH-Gebiet verteilen, werden keine räumlichen Umsetzungsschwerpunkte vorgeschlagen.

4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer günstigen Verbundsituation – zu Flächen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes – sind verschiedene Maßnahmen förderlich.

Als wichtigste Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für die Heiden (LRT 4030) werden vorgeschlagen:

- Sicherung der Schaftrift innerhalb des FFH-Gebietes und zu außerhalb gelegenen Flächen,
- Pflege und Offenhalten auch kleinster Heideflächen entlang des Waldrandes rund um den Erbig und am Südwestrand des Obernauer Waldes,
- Entwicklung weiterer thermophiler Saumstrukturen durch abschnittsweise Zurücknahme geeigneter Abschnitte der Waldränder am Erbigwald und am Südwestrand des Obernauer Waldes,
- Entwicklung weiterer Heideflächen im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Nutzern zur Förderung eines Biotopverbundes zu den Heideflächen im ehemaligen Standortübungsplatz Aschaffenburg.



Abb.8: Waldränder sind wichtige Vernetzungselemente für Heideflächen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes

Besonders geeignet zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Biotopverbundes für Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sind folgende Maßnahmen:

- Pflege und Entwicklung der umgebenden Extensivwiesen,
- Erhalt und Entwicklung der thermophilen Randstrukturen entlang des Bahndammes der Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg als lineares Biotopverbundelement,
- Neuentwicklung von Extensivwiesen im Obernauer Mainbogen und entlang des Mains,
- Erhalt und Entwicklung der Verbindungsflächen vom Ostrand des FFH-Gebietes zu den Wiesenflächen am Fußberg, insbesondere der Wiesenflächen zwischen Gärtnerei und Erbigswald, sowie der Extensivwiesen südöstlich der Erbighalle,
- Fortführung der extensiven Nutzung der Extensivwiesen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Bischberg.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000“ vom 04.08.2000 (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird.

Der größte Teil des Gebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Spessart“. Die Heideflächen (LRT 4030) sind durch Artikel 13d BayNatSchG geschützte Trockenflächen, die damit einem nach der Gemeinsamen Bekanntmachung gebotenen Schutzinstrument entsprechen.

Darüber hinaus kommen folgende Instrumente zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der FFH-Schutzgüter des Gebietes vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach „BayernNetz Natur“.

Insbesondere sollten die Aktivitäten zur Erhaltung eines günstigen Zustands des FFH-Gebietes eng mit dem „Schlaraffenburger Streuobstprojekt“ und dem Artenhilfsprogramm für den Steinkauz abgestimmt werden.

Die Ausweisung des FFH-Gebietes „Streuobstwiesen zwischen Erbig und Bischberg“ als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt. Die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Landwirten und sonstigen Landnutzern als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen fortgeführt bzw. ausgeweitet werden.

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist die Stadt Aschaffenburg als Untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Kartenanhang

Karte 1: Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes

Karte 2: Bestand und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen

Karte 3: Ziele und Maßnahmen